

## 1. Sachverhalt

D entwendet C zwei Mobiltelefone. Daraufhin erklären sich A und B bereit, C bei der Wiedererlangung der Geräte zu unterstützen. Dazu begehen sie sich zur Wohnung des D und fordern diesen unter Androhung von Gewalt zur Herausgabe der Handys auf. Da D dem Verlangen nicht nachkommt, schlagen A, B und C wiederholt auf ihn ein. A zückt nun ein Klappmesser und droht D mit einem Messerstich ins Bein. Nach etwa 30 Minuten der Gewaltausübung nimmt C das Mobiltelefon des D und dessen Sprachassistenzsystem „Alexa“ als „Pfand“ an sich und verlässt die Wohnung. In der Erwartung, dass der hochgradig verängstigte und weinende D aufgrund der unmittelbar vorangegangenen massiven Gewalteinwirkung nicht widersprechen wird, beschließt B nun auch noch dessen Fernsehgerät mitzunehmen. Aus Angst und unter der Wirkung der vorangegangenen Misshandlungen duldet D das Vorgehen, sodass B und A das Gerät ungehindert an sich nehmen können. Beim Verlassen der Wohnung drohen sie D damit, dessen Familie abzustechen, falls dieser die Polizei verständigen sollte.

Das LG verurteilt A und B wegen gemeinschaftlichen besonders schweren Raubes (§§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 25 Abs. 2 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung

Februar 2022

## Gelegenheit macht Räuber-Fall

*Raub / Finalzusammenhang*

§§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a StGB

### **famos-Leitsatz:**

Der Tatbestand des Raubes ist erfüllt, wenn die zunächst mit anderer Zielrichtung vorgenommene Gewalt zum Zeitpunkt der Wegnahme als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter diesen Umstand bewusst dazu ausnutzt, dem Opfer, das sich dagegen nicht mehr zu wehren wagt, die Beute wegzunehmen.

BGH, Urteil vom 3. März 2021 – 2 StR 170/20; veröffentlicht in StV 2022, 18.

(§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB) und C wegen gefährlicher Körperverletzung und Nötigung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 240 Abs. 1 StGB). Gegen das Urteil legen nur A und B Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Als zentrale Problematik wirft der Fall hinsichtlich des Raubes die Frage der ausreichenden Verknüpfung der Nötigungshandlung mit der Wegnahme des Fernsehgerätes auf. Nach der h.M. ist eine finale Verknüpfung zwischen qualifizierter Nötigung und Wegnahme erforderlich (sog. Finalzusammenhang<sup>1</sup>).<sup>2</sup> Eine a.A. setzt hingegen einen Kausalzusammenhang voraus, wonach das Nötigungsmittel die Wegnahme kausal fördern muss.<sup>3</sup> Neben einer

<sup>1</sup> Zuweilen auch „Wegnahmebezug“ genannt, vgl. *Wessels/Hillenkamp/Schuh*, Strafrecht BT II, 44. Aufl. 2021, Rn. 381.

<sup>2</sup> BGH NStZ-RR 1997, 298; *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 249 Rn. 6; *Sander*, in MüKo,

StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 24; *Wessels/Hillenkamp/Schuh* (Fn. 1), Rn. 364.

<sup>3</sup> *Heinrich*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 17 Rn. 11; *Hörnle*, in *Puppe-FS*, 2011, S. 1143, 1144.

solchen Verknüpfung bedarf es nach beiden Ansichten jedoch eines **räumlich-zeitlichen Zusammenhangs** zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme (sog. raubspezifische Einheit).<sup>4</sup> Besondere Bedeutung ist diesem Merkmal zuzumessen, wenn qualifizierte Nötigung und Wegnahme zeitlich/örtlich auseinanderfallen.<sup>5</sup> Dass Nötigungs- und Wegnahmeort identisch sind, ist allerdings nicht erforderlich.<sup>6</sup> Der hiesige Fall wirft diesbezüglich jedoch keine Probleme auf.

Der nach h.M. erforderliche **Finalzusammenhang** setzt voraus, dass die Anwendung des Nötigungsmittels aus Sicht des Täters dazu dient, die Wegnahme zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.<sup>7</sup> Maßgeblich ist daher allein die **subjektive Zwecksetzung**,<sup>8</sup> also die Vorstellung und der Wille des Täters.<sup>9</sup> Schwierigkeiten ergeben sich in Fällen, in denen der Täter das Nötigungsmittel ohne Zueignungsabsicht einsetzt und anschließend die daraus resultierende Zwangslage oder die Wirkung der angewendeten Gewalt zur Wegnahme nutzt.<sup>10</sup> Zurückzuführen sind diese Fälle auf die Struktur des Gewaltbegriffs, der sich aus einer Handlung (Kraftentfaltung) und einem Erfolg (Zwang) zusammensetzt.<sup>11</sup>

Vor dem Hintergrund des Erfordernisses des Finalzusammenhangs ist fraglich, auf welche Nötigungshandlung abzustellen ist. In Betracht kommen einerseits die durch A und B ohne Zueignungsabsicht hinsichtlich des

Fernsehgeräts verübten Gewalthandlungen und andererseits eine daran anknüpfende konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung. Die Rspr. des BGH ist sehr einzelfallbezogen und daher schwer zu überblicken. Dennoch lassen sich **drei Fallgruppen** unterscheiden, die größtenteils auch in der Lit. Anklang finden.<sup>12</sup>

Entschließt sich der Täter während der **noch fortdauernden Gewaltanwendung** zur Wegnahme, sei der Finalzusammenhang zu bejahen, weil der Täter die zunächst mit anderer Zielsetzung verübte Gewalt angesichts eines neuen Tatentschlusses aktiv aufrechterhalte, sodass diese nunmehr als Mittel zur Sachentwendung diene.<sup>13</sup>

An einer finalen Verknüpfung fehle es hingegen, wenn der Täter die **andauernde Wirkung** der ohne Wegnahmeabsicht verübten Gewalt **ausnutzt**, ohne dass die Gewaltausübung als solche fort dauert.<sup>14</sup> In diesem Fall handele es sich nur um einen Diebstahl (§ 242 StGB).<sup>15</sup> Die vorangegangene Gewalt könne jedoch als **konkludente Drohung** mit erneuter Gewaltanwendung fortwirken.<sup>16</sup> Dies setze voraus, dass das Opfer zuvor massiven körperlichen Übergriffen ausgesetzt war,<sup>17</sup> und der Täter deutlich in Aussicht stellt, den eventuell geleisteten Widerstand mit Gewalt zu brechen; es reiche also nicht aus, wenn das Opfer lediglich ein empfindliches Übel erwartet.<sup>18</sup> Eine konkludente Drohung

<sup>4</sup> BGH NStZ 2016, 472, 473; NJW 2016, 2900, 2901; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* (Fn. 1), Rn. 365; näheres zur Rspr. hinsichtlich des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs bei *Mag-nus*, NStZ 2018, 67.

<sup>5</sup> *Maier*, in *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 249 Rn. 39.

<sup>6</sup> BGH NStZ 2016, 472, 474; *Sander*, in *MüKo* (Fn. 2), § 249 Rn. 27.

<sup>7</sup> *Bosch*, in *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 249 Rn. 6; *Hilgendorf/Valerius*, *Straf-recht BT II*, 2. Aufl. 2021, § 14 Rn. 18.

<sup>8</sup> *Sander*, in *MüKo* (Fn. 2), § 249 Rn. 24.

<sup>9</sup> BGH NJW 1953, 1400.

<sup>10</sup> *Maier*, in *Matt/Renzikowski* (Fn. 5), § 249 Rn. 30.

<sup>11</sup> *Marxen*, Die Verknüpfung von Nötigungsmittel und Wegnahme in § 249 Abs. 1 StGB, 2021, S. 248.

<sup>12</sup> *Maier*, in *Matt/Renzikowski* (Fn. 5), § 249 Rn. 31.

<sup>13</sup> BGH NJW 1965, 115; *Wessels/Hillenkamp/Sch-uh*r (Fn. 1), Rn. 377.

<sup>14</sup> BGH NStZ 2015, 156, 157; *Bosch*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 7), § 249 Rn. 6a.

<sup>15</sup> *Kühl*, in *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 249 Rn. 4.

<sup>16</sup> BGH NStZ 1993, 77, 78; *Bosch*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 7), § 249 Rn. 6a.

<sup>17</sup> BGH NStZ-RR 2015, 372.

<sup>18</sup> BGH NJW 1955, 877.

könne sich zudem daraus ergeben, dass infolge des Verhaltens des Täters das Opfer – für den Täter erkennbar – derart eingeschüchtert ist, dass es die Wegnahmehandlung nicht zu verhindern wagt oder sich gar in Todesangst befindet.<sup>19</sup> Dieser Umstand müsse jedoch über einen Zustand der allgemeinen Einschüchterung hinausgehen.<sup>20</sup> Als unzureichend erweise es sich, wenn der Täter die geschaffene Zwangslage als „günstige Gelegenheit“ ausnutzt, ohne diese durch eine (ausdrückliche oder konkludente) Drohung zu aktualisieren,<sup>21</sup> etwa indem er sein Opfer bei einer tätlichen Auseinandersetzung bewusstlos schlägt und sich dann entschließt, die Uhr des Bewusstlosen zu entwenden.<sup>22</sup>

Ein **Teil der Lit.** kritisiert, dass die Rspr. in solchen Konstellationen von einem „Fortwirken der Gewalt“ spricht.<sup>23</sup> Dies sei insofern missverständlich, als es den Eindruck erwecke, es handele sich hierbei um eine eigenständige Variante der Gewalt.<sup>24</sup> Vielmehr stelle die Konstruktion eine Variante der Drohung dar.<sup>25</sup> Damit die bereits abgeschlossene erste Handlung in Form der Gewaltausübung als Drohung „fortwirken“ könne, sei im subjektiven Tatbestand Zueignungsabsicht zum Zeitpunkt dieser ersten Handlung erforderlich. An dieser fehle es jedoch gerade. Stelle man hingegen auf die zweite Handlung in Gestalt der Drohung ab, könne die vorangegangene Gewalt nicht die Handlungsform sein; sie sei vielmehr das Übel, dessen Fortsetzung der Täter in Aussicht stellt.<sup>26</sup> Im Ergebnis erkennen aber auch diese Stimmen die Konstruktion einer konkludenten Drohung an.

A und B nahmen hier die massiven Gewalthandlungen vor, um C dabei zu helfen, seine Mobiltelefone zurückzuerlangen. Zu diesem Zeitpunkt fehlte ihnen der für den Raub erforderliche Wegnahmevorsatz in Bezug auf das Fernsehgerät. Den diesbezüglichen Entschluss zur Wegnahme fassten sie erst nach Abschluss der letzten Gewalthandlung. Die vorangegangene Gewaltausübung könnte jedoch als konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer fortwirken, sofern A und B eine Fortsetzung in Aussicht gestellt hätten.

Als letzte und besonders umstrittene Fallgruppe ist die **Gewalt durch Unterlassen** anzuführen.<sup>27</sup> Hierunter fallen u.a. Konstellationen, in denen der Täter sein Opfer fesselt oder einschließt, es also der Freiheit beraubt (§ 239 StGB), und erst anschließend, unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Opfers, den Entschluss zur Wegnahme einer Sache fasst.<sup>28</sup> Der BGH bejahte zwar auch in einem solchen Fall einen Raub, ließ jedoch ausdrücklich offen, ob Gewalt durch aktives Tun oder durch Unterlassen vorliegt, weil sich bei Dauerdelikten, wie der Freiheitsberaubung, die Gewalthandlung bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands fortsetze.<sup>29</sup> Unbeschadet dessen stellte er fest, dass keinerlei Bedenken hinsichtlich der Annahme eines Raubes bestünden, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit im Unterlassen liegt; Unterlassen und Finalität schlossen sich nicht aus. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Geschehen in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang steht.<sup>30</sup> So vertritt auch ein Teil

<sup>19</sup> *Maier*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 34.

<sup>20</sup> BGH NStZ 1982, 380.

<sup>21</sup> *Sander*, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 31.

<sup>22</sup> *Kindhäuser*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 249 Rn. 23.

<sup>23</sup> *Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 249 Rn. 6a; *Fischer* (Fn. 2), § 249 Rn. 14; *Marxen* (Fn. 11), S. 257 f.

<sup>24</sup> *Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 249 Rn. 6a; *Fischer* (Fn. 2), § 249 Rn. 14.

<sup>25</sup> *Maier*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 34.

<sup>26</sup> *Fischer* (Fn. 2), § 249 Rn. 14.

<sup>27</sup> BGH NJW 2004, 528, 530; ausführliche Darstellung des Meinungsstands um die Unterlassungskonstellation bei *Walter*, NStZ 2005, 240.

<sup>28</sup> *Sander*, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 32.

<sup>29</sup> BGH NJW 2004, 528, 530.

<sup>30</sup> BGH NJW 2004, 528, 530.

der Lit., dass der Finalzusammenhang zu bejahen ist, wenn die durch Gewalt geschaffene Zwangslage andauert.<sup>31</sup> Anknüpfungspunkt sei hierbei nicht die als solche abgeschlossene Gewaltausübung (positives Tun), sondern die pflichtwidrige Nichtbeendigung der Gewaltwirkung (Unterlassen).<sup>32</sup> Das Andauernlassen der Zwangswirkung sei dabei als pflichtwidriges Aufrechterhalten der Zwangslage zu betrachten, da der Täter aufgrund seines vorangegangenen Tuns eine Garantenstellung aus Ingerenz innehat. Dies habe zur Folge, dass ein derartiges Verhalten einem aktiven Einsatz der Nötigungsmittel gleichzustellen ist.<sup>33</sup> Dass der Täter die geschaffene Zwangslage beseitigen kann, stelle allerdings eine Prämisse für die Strafbarkeit wegen Unterlassens dar.<sup>34</sup>

Derart gelagerte Fälle, in denen die vom Täter geschaffene Zwangslage auf äußere Hindernisse zurückzuführen ist, sind von Konstellationen zu unterscheiden, in denen die Zwangslage in der körperlichen Wehrlosigkeit des Opfers wurzelt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Täter sein Opfer bewusstlos schlägt oder gar tötet.<sup>35</sup> Entschließt sich der Täter hier infolge eines Motivwechsels zur Wegnahme, sei ein Raub abzulehnen, da mit dem Niederschlagen die Gewaltanwendung abgeschlossen und nur ein Zustand fortdauernder Wehrlosigkeit verursacht worden sei, den der Täter ausnutze. Die Gewalt erweise sich gerade nicht als Mittel zur Wegnahme.<sup>36</sup>

Die **Gegenauffassung** lehnt die Unterlassungskonstruktion von vornherein ab.<sup>37</sup> Zunächst sei bereits der Begriff der Gewalt nicht mit einem Unterlassen vereinbar,<sup>38</sup> und es fehle an der Modalitätenäquivalenz, die § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB mit seiner sog. Entsprechungsklausel verlangt.<sup>39</sup> Zudem privilegiere sie den besonders brutalen Täter, der sein Opfer bewusstlos schlägt oder tötet, da dieser faktisch keine Möglichkeit mehr hat die Zwangslage zu beenden, sodass eine Strafbarkeit wegen Raubes durch Unterlassen ausscheide.<sup>40</sup> Schließlich lasse sich anführen, dass ein aktives Tun die Zwangslage begründe, die infolge der weiteren Tatbegehung aufrechterhalten werde und sich damit kontinuierlich fortsetze, mit der Folge, dass eine derartige Konstruktion entbehrlich sei.<sup>41</sup>

Ein weiteres Problem des Falles liegt in der Frage, wann die **Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB** erfüllt ist. Der BGH und ein Teil der Lit. gehen davon aus, dass die Misshandlung zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfolgen kann, damit das Merkmal „bei der Tat“ verwirklicht ist.<sup>42</sup> Eine Misshandlung nach Vollendung erfülle den Qualifikationstatbestand allerdings nur dann, wenn sie weiterhin von Zueignungsabsicht getragen ist.<sup>43</sup> Zudem beziehe sich das Merkmal „bei der Tat“ auf die finale Verknüpfung von Gewalt und Wegnahme,<sup>44</sup> mit der Folge, dass ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Raub und einer solchen Misshandlung nicht ausreicht.<sup>45</sup>

<sup>31</sup> Eser, NJW 1965, 375, 377.

<sup>32</sup> Eser, NJW 1965, 375, 377; Schönemann, JA 1980, 349, 351 f.; Seelmann, JuS 1986, 203.

<sup>33</sup> Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 249 Rn. 6b; Sander, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 32.

<sup>34</sup> Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 249 Rn. 6b; Sander, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 33.

<sup>35</sup> Maier, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 37.

<sup>36</sup> BGH StV 1995, 416; Ingelfinger, Küper-FS, 2007, S. 197, 200.

<sup>37</sup> Hilgendorf/Valerius (Fn. 7), § 14 Rn. 30; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 1), Rn. 379.

<sup>38</sup> Joerden, JuS 1985, 20.

<sup>39</sup> Marxen (Fn. 11), S. 273.

<sup>40</sup> Otto, JZ 2004, 364, 365.

<sup>41</sup> Maier, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 36.

<sup>42</sup> BGH StV 2012, 153; Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 250 Rn. 33; Fischer (Fn. 2), § 250 Rn. 26; a.A.: bis zur Vollendung, vgl. Kühl, in Lackner/Kühl (Fn. 15), § 250 Rn. 4.

<sup>43</sup> BGH NJW 2009, 3041, 3042.

<sup>44</sup> BGH NStZ-RR 2015, 277.

<sup>45</sup> BGH NJW 2009, 3041 f.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hebt in seiner Entscheidung lediglich die Strafaussprüche auf. Im Übrigen hält er die Revisionen für unbegründet. In Bezug auf den Tatbestand des Raubes führt der BGH aus, dieser sei auch dann erfüllt, wenn die zunächst mit anderer Zielrichtung vorgenommene Gewalt zum Zeitpunkt der Wegnahme noch andauert oder als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter diesen Umstand bewusst dazu ausnutzt, dem Opfer, das sich dagegen nicht mehr zu wehren wagt, die Beute wegzunehmen. Die massiven Gewalthandlungen hätten A und B zunächst nur vorgenommen, um die aus ihrer Sicht berechnete Forderung des C durchzusetzen. Es fehle somit zu diesem Zeitpunkt an der für den Raub erforderlichen Zueignungsabsicht. Den Entschluss zur rechtswidrigen Zueignung des Fernsehgerätes hätten beide erst nach Abschluss der letzten Gewalthandlung gefasst. Auch auf die beim Verlassen der Wohnung ausdrücklich geäußerte Drohung könne nicht als qualifizierte Nötigungshandlung abgestellt werden, da diese keine gegenwärtige Gefahr zum Gegenstand habe, sondern lediglich eine Verständigung der Polizei nach Tatbeendigung verhindern sollte. Jedenfalls liege aber eine konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung als taugliches Nötigungsmittel vor. Es sei davon auszugehen, dass die Täter ihrem Opfer – in dem Bewusstsein, dass dieses die Wegnahme dulden würde – gemeinschaftlich konkludent in Aussicht stellten, die zuvor verübten Gewalthandlungen im Falle eines Widerstands zu wiederholen. Durch die Urteilsfeststellungen werde jedoch nicht belegt, dass die Täter § 250 Abs. 2 Nr. 3a StGB verwirklicht haben. Das Tatbestandsmerkmal „bei der Tat“

beziehe sich auf die finale Verknüpfung von Gewalt und Wegnahme. Es sei daher nur dann erfüllt, wenn die schwere körperliche Misshandlung zur Erzwingung der Wegnahme oder zumindest zur Sicherung der Beute verübt wird. Ein schlichter räumlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Raub und einer schweren Misshandlung genüge hingegen nicht.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Es ist umstritten, ob die Prüfung des Finalzusammenhangs im objektiven<sup>46</sup> oder subjektiven<sup>47</sup> Tatbestand zu verorten ist. Ausgehend davon, dass es hierbei um die Verknüpfung zwischen Nötigungshandlung und Wegnahme geht, empfiehlt es sich m.E., den Finalzusammenhang als **objektives Tatbestandsmerkmal** zu behandeln, um den Sachzusammenhang nicht auseinanderzureißen. Der räumlich-zeitliche Zusammenhang stellt daneben ein eigenständiges Merkmal des § 249 StGB dar,<sup>48</sup> das gesondert im objektiven Tatbestand zu prüfen ist.<sup>49</sup>

Im **Prüfungsaufbau** empfiehlt es sich sodann, zunächst einen Raub durch das erste Nötigungsmittel („Gewalt gegen eine Person“) anzusprechen, diesen allerdings mangels Finalzusammenhangs abzulehnen.<sup>50</sup> Anschließend kann die Prüfung eines Raubes durch das zweite Nötigungsmittel („Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“) erfolgen.<sup>51</sup> Hier sollte ausführlich erörtert werden, inwieweit die vorangegangene, ohne Zueignungsabsicht verübte Gewalt mit der Wegnahme verknüpft ist. Dabei ist insbesondere auf die Konstruktion der erneuten konkludenten Drohung einzugehen. Liegt eine solche Fallkonstellation vor, ist der Finalzusammenhang zu bejahen, mit der Folge, dass eine

<sup>46</sup> Hilgendorf/Valerius (Fn. 7), § 14 Rn. 6; Rengier, Strafrecht BT I, 23. Aufl. 2021, § 7 Rn. 30a; Sander, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 24.

<sup>47</sup> Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht BT, 8. Aufl. 2019, Rn. 288; Kindhäuser/Böse, Strafrecht BT II, 11. Aufl. 2021, § 13 Rn. 28.

<sup>48</sup> Maier, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 39.

<sup>49</sup> Sander, in MüKo (Fn. 2), § 249 Rn. 34.

<sup>50</sup> Hilgendorf/Valerius (Fn. 7), § 14 Rn. 25.

<sup>51</sup> Hilgendorf/Valerius (Fn. 7), § 14 Rn. 25.

Strafbarkeit wegen Raubes in Betracht kommt. Für den Fall, dass der Täter seinen Tatentschluss nachträglich auf andere Beutestücke erweitert, erscheint es zudem vorteilhaft, den Finalzusammenhang bei jeder entwendeten Sache separat zu prüfen.<sup>52</sup>

Im Rahmen einer (Examens-)Klausur könnte in Konstellationen wie im hier besprochenen Fall auch an eine Strafbarkeit nach § 239a StGB gedacht werden. Vor allem die hierfür im Zweipersonenverhältnis<sup>53</sup> erforderliche stabile Zwangslage wirft ein diskussionswürdiges Problem auf.<sup>54</sup> An dieser fehlt es, wenn der Bemächtigung keine eigenständige Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn das die Bemächtigung begründende Nötigungsmittel zugleich dazu dient, das Opfer zu weiteren Handlungen zu nötigen.<sup>55</sup> Somit wäre § 239a StGB in unserem Fall zu verneinen.

## 5. Kritik

Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen, eine Strafbarkeit wegen Raubes anzunehmen. Die Bejahung des Finalzusammenhangs mithilfe der Konstruktion einer erneuten konkludenten Drohung ist allerdings nicht ganz unproblematisch. Ein altes deutsches Sprichwort besagt: „Gelegenheit macht Diebe“. Fraglich ist jedoch, ob das Ausnutzen einer gewaltsam geschaffenen Diebstahlgelegenheit den Täter auch zum Räuber macht. Der Unrechtsgehalt liegt in diesen Fällen zwischen § 243 StGB und § 249 StGB. Einerseits handelt der Täter verwerflich, da er in eine Rechtsposition, namentlich das Eigentum des Opfers, eingreift. Andererseits ist dieser Angriff, verglichen mit einem Täter, der das Nötigungsmittel gezielt zur Wegnahme einsetzt, weniger intensiv.<sup>56</sup>

Dennoch wäre es inkonsequent, einen Täter, der deutlich – wenn auch konkludent – in Aussicht stellt, etwaigen Widerstand des Opfers mit erneuter Gewalteinwirkung zu brechen, nicht auch wegen Raubes zu bestrafen. Die Kriterien, die der BGH für das „Fortwirken“ der Gewalt als konkludente Drohung heranzieht, sind leider etwas schwammig, was eine klare Abgrenzung im Einzelfall erschwert. Es verschwimmen insbesondere die Grenzen zwischen einer (neuen) konkludenten Drohung und dem bloßen Ausnutzen von Zwangslagen.<sup>57</sup> Kritisch zu hinterfragen ist zudem, ob es sachgemäß erscheint, einen Täter, der die körperliche Wehrlosigkeit seines Opfers zur Wegnahme ausnutzt, wegen Diebstahls (§ 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB) zu bestrafen und bei einem Täter, der – wie hier – die Furcht vor weiteren körperlichen Übergriffen nutzt, um die Sache zu entwenden, eine Strafbarkeit wegen Raubes anzunehmen. Zweifelsohne geht der Täter, der sein Opfer etwa bewusstlos schlägt, besonders gewalttätig vor. Dieses Unrecht kann jedoch mittels einer Bestrafung wegen (gefährlicher) Körperverletzung geahndet werden. In einer Konstellation wie im hiesigen Sachverhalt nutzt der Täter hingegen nicht etwa eine „günstige Gelegenheit“ aus; sein Sacherlangungswille erweist sich vielmehr als so stark, dass er nicht davor zurückschreckt, die günstige Situation aufrechtzuerhalten, indem er dem Opfer konkludent mit weiteren Gewalteinwirkungen droht.<sup>58</sup> Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es gerechtfertigt, eine Strafbarkeit wegen Raubes anzunehmen.

(Anika Marit Hopf)

<sup>52</sup> Maier, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 249 Rn. 25.

<sup>53</sup> Das entführte oder bemächtigte Opfer und der Erpressungs- oder Nötigungsadressat sind identisch, vgl. Immel, NStZ 2001, 67.

<sup>54</sup> Näheres zum Deliktsaufbau und den Einzelproblemen der §§ 239a, 239b StGB bei Elsner, JuS 2006, 784.

<sup>55</sup> Elsner, JuS 2006, 784, 786; Rengier, Strafrecht BT II, 22. Aufl. 2021, § 24 Rn. 19.

<sup>56</sup> Ingelfinger, Küper-FS, 2007, S. 197, 207.

<sup>57</sup> Ingelfinger, Küper-FS, 2007, S. 197, 200.

<sup>58</sup> Ingelfinger, in Küper-FS, 2007, S. 197, 208.